

## **Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat**

GGR-Geschäft 03/2017

Stadtratsbeschluss vom 8. März 2017

---

### **Antrag**

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:  
(Referent: Stadtrat Henry Vettiger)

Die Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung wird genehmigt.

### **Weisung**

#### **Zusammenfassung**

Die Stadt Wetzikon erhält von den Stadtwerken seit Jahrzehnten eine finanzielle Abgeltung, die mit der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens begründet und von den Stromkundinnen und Stromkunden erhoben wird. Im 2017 beträgt die Zahlung 550'000 Franken.

Diese Abgeltung soll auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden und neu auch die Gasversorgung miteinbeziehen. Dies steht im Zusammenhang mit dem neuen Gemeindegesetz und dem Scheitern der Rechtsformänderung für die Stadtwerke im Februar 2016.

Diese neue gesetzliche Grundlage ist die "Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung", die vom Grossen Gemeinderat genehmigt werden muss.

Sie führt die bisherige, seit 2012 gültige Regelung im Strombereich weiter, sodass die Strombezüger auch weiterhin Fr. 3.50 pro Zähler und Monat als Abgabe entrichten werden. Bei den Gaskunden wird diese Abgabe ab 2018 in gleicher Höhe neu ebenfalls eingeführt. Der Stadtrat möchte damit eine Gleichbehandlung der Strom- und Gasbezüger herbeiführen. Daraus resultiert insgesamt eine Erhöhung der städtischen Einnahmen von bisher 550'000 Franken auf neu voraussichtlich rund 680'000 Franken.

Die vorliegende Verordnung hat keinen Zusammenhang mit der Förderung von alternativen Energieformen und des Energiesparens.

## Ausgangslage

Die Stadtwerke Wetzikon vergüten der Stadt seit Jahrzehnten<sup>1</sup> eine finanzielle Abgeltung, die in den allgemeinen Steuerhaushalt fliesst. Im 2017 beträgt diese so bezeichnete Konzessionsabgabe pauschal 550'000 Franken. Sie wird heute bei den Strombezügern mit Fr. 3.50 pro Zähler und Monat erhoben (ohne MWST).

Aus folgenden Gründen ist dafür vom Grossen Gemeinderat eine eigene Verordnung zu erlassen:

- Durch das neue Gemeindegesetz müssen die kommunalen Eigenwirtschaftsbetriebe die Abgeltungen an den Steuerhaushalt in einem Gemeindeerlass regeln. Eine solche formell-gesetzliche Grundlage fehlt in Wetzikon und ist für die künftige Verrechnung erforderlich.
- Im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung der Stadtwerke in eine Aktiengesellschaft wäre die Konzessionsgebühr in der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG und im Konzessionsvertrag geregelt worden. Die Stimmberechtigten lehnten die Rechtsformänderung ab. Es besteht aber immer noch ein Regelungsbedarf hinsichtlich der Bezeichnung der Abgabe und der Modalitäten ihrer Verrechnung.

## Rechtliche Grundlagen

### Elektrizitätsversorgung

Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft basiert auf dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG, SR. 734.7). Bundesrechtlich sind drei Strompreiskomponenten vorgegeben: Netznutzung, Netzlieferung sowie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Seit Inkrafttreten des StromVG ist für eine kommunale Gesetzgebung nur noch die Komponente "Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen" zugänglich. Die Bemessung der Gebühren für die Netznutzung und die Netzlieferung werden dagegen abschliessend vom Bund geregelt.

Zu den Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen gehören Bundes-, Kantons- und Gemeindeabgaben bzw. -gebühren<sup>2</sup>. Dazu zählen nicht nur direkt mit dem Netzbetrieb im Zusammenhang stehende Abgaben (z. B. Konzessionsabgabe des Netzbetreibers an das Gemeinwesen für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden), sondern auch zweckgebundene Strompreiszuschläge für erneuerbare Energien (z. B. kostenbasierte Einspeisevergütung, KEV).

Voraussetzung für die Erhebung von Abgaben und die Einforderung von Leistungen ist gemäss den verfassungsrechtlichen Vorgaben eine genügend bestimmte formell-gesetzliche Grundlage. Mit dieser Grundlage wird sichergestellt, dass die stimmberechtigte Bevölkerung eines bestimmten Netzgebietes über das Anliegen des Gemeinwesens und die damit einhergehende finanzielle Belastung entscheiden konnte.

Im Fall von Abgaben muss die gesetzliche Grundlage den Anforderungen des Legalitätsprinzips im Abgaberecht genügen. Demnach müssen in einem formellen Gesetz selbst die Grundzüge der Abgabe (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe, Bemessungsgrundlage) festgelegt werden.

---

<sup>1</sup> Die "Konzessionsabgabe betrug 1986 200'000 Franken. Auch vor dieser Zeit wurden der Gemeinde Wetzikon aus dem Erlös der Werke Gewinnanteile ausgeschüttet. Infolge Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM I) wurde die Abgabe ab 1986 dann separat ausgewiesen. 1985 betrug die Ablieferung 350'000 Franken, was allerdings mit der Zeit danach nicht 1:1 verglichen werden kann.

<sup>2</sup> Leistungen an Gemeinwesen sind Abgaben, die nicht in Form von Geld erbracht werden, z. B. Strassenbeleuchtung.

Die Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen sind gemäss StromVG von der Überprüfung durch die ElCom ausgenommen (Art. 22 Abs. 2 lit. b StromVG). Die ElCom hat jedoch die Praxis entwickelt zu prüfen, ob eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Ob die gesetzliche Grundlage genügend bestimmt ist, prüft die ElCom hingegen angesichts mangelnder Zuständigkeit nicht. Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen und kommunalen Behörden (inkl. ihrer Rechtsmittelinstanzen).

Unter den Begriff der Abgaben fallen sowohl Kausalabgaben, d. h. Geldleistungen von Privaten als Entgelt für eine bestimmte Leistung des Staates – z. B. Konzessionsabgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes – als auch Steuern, d. h. öffentliche Abgaben, die ohne staatliche Gegenleistung erhoben werden. Auch Entgelte für Tätigkeiten des Gemeinwesens, die in keinem direkten Zusammenhang zur Netznutzung stehen, können Abgaben und Leistungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StromVG darstellen; etwa Beiträge an Energiesparfonds und andere Förderungsprogramme.

### Gasversorgung

Die Beförderung von flüssigen oder gasförmigen Brenn- und Treibstoffen in Rohranlagen wird vom Bundesgesetz über die Rohrleitungsanlagen (RLG, SR 746.1) geregelt. Für die Gasversorgung gelten hinsichtlich der Tarifgestaltung ähnliche Grundsätze wie bei der Elektrizitätsversorgung. Um dem verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtsgleichheit nachzukommen, muss für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes von der Gasversorgung – und gegebenenfalls von anderen unterirdischen Leitungen – ebenfalls eine Kausalabgabe erhoben werden.

### Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Telekommunikation

Da im Bereich der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerung das reine Kostendeckungsprinzip zur Anwendung gelangt, sind in diesen beiden Bereichen Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Grundes oder andere zusätzliche Abgaben nicht zulässig.

Im Bereich der Fernmeldeleitungen schliesst das Fernmeldegesetz die Erhebung eines Entgelts für die Benützung des öffentlichen Grundes aus. Zulässig ist einzig eine einmalige Verwaltungsgebühr (Art. 35 Abs. 4 FMG).

## **Abgeltung an die Stadt Wetzikon aus der Elektrizitäts- und Gasversorgung**

### *Bisherige "Konzessionsgebühr" als Ausgangspunkt*

Öffentliche Sachen wie Strassen, Parkanlagen, Seen und Flüsse usw. stehen der Allgemeinheit zur Benützung offen. Werden öffentliche Sachen durch Private besonders genutzt, so haben diese dafür je nach Intensität der Nutzung eine Bewilligung oder eine Konzession einzuholen. Dieser allgemeine Grundsatz aus dem Verwaltungsrecht gilt auch für die Verlegung von Leitungen auf öffentlichem Grund und Boden.

Die Stadt Wetzikon erhebt von den Stadtwerken seit Jahrzehnten einen Beitrag, der mit der Nutzung des öffentlichen Grundes begründet und deshalb als "Konzessionsabgabe" bezeichnet wird. Im 2017 beträgt die Zahlung 550'000 Franken.

Bisher wurde die Abgeltung der Stadtwerke an die Stadt mit Fr. 3.50 pro Verbraucher und Monat nur den Stromkunden belastet.

### *Ausdehnung der Gebührenpflicht auch auf Gaskunden*

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Gebührenpflicht mit dem bisherigen Ansatz der Stromkunden auch auf die Gaskunden ausgedehnt werden soll, auch wenn bis anhin alle Gaskunden bereits als Stromkunden mit der Abgabe belastet waren. Anhand der Zahlen aus dem 2015 ergibt sich daraus folgendes Bild:

	<i>Anzahl Zähler</i>	<i>Ertrag</i>
Elektrizität	13'863	582'246 Franken
Gas	<u>2'298</u>	<u>96'516 Franken</u>
Total	16'161	678'762 Franken

Bisher haben die Stadtwerke der Stadt eine Pauschale von 550'000 Franken abgeliefert. Die Differenz zur Gebührenerhebung bei den Endkunden (im 2015 rund 23'000 Franken) verblieb im Gebührenerhalt der Stadtwerke. Neu sollen die ganzen bei den Endkunden erhobenen Gebühren an die Stadt gehen.

### *Verzicht auf Erhebung einer Gebühr pro Energieeinheit*

Für Abgeltungen aus der Elektrizitäts- und Gasversorgung werden in den Gemeinden unterschiedliche Modelle angewendet. Uster und Rüti ZH erheben im Strombereich ebenfalls eine Gebühr pro Zähler und Monat. So werden beispielsweise in Uster Fr. 3.52 bzw. in Rüti ZH Fr. 3.90 pro Zähler und Monat als Konzessionsabgabe verrechnet. Andere Städte und Gemeinden sowie die EKZ erheben dagegen eine Abgabe pro verbrauchter Energieeinheit (kWh), allerdings nicht für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens, sondern für andere Zwecke.

Die EKZ verlangen 0,16 Rp. pro kWh als Gebühr zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen wie Energieberatungsangebote und Programme zur Förderung energieeffizienter Anwendungen.

Bei der Stadt Winterthur werden als Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen 0,32 Rp. pro kWh für das Förderprogramm Energie Winterthur sowie für 1,02 Rp. pro kWh für die öffentliche Beleuchtung erhoben (beides bis zu einem Verbrauch von 100'000 kWh/Jahr, darüber kommen leicht tiefere Ansätze zur Anwendung). Gegen diese Gebührenerhebung für die öffentliche Beleuchtung wurden Re-kurse erhoben, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen sind (Stand Anfang 2017).

Die Stadt Zürich verlangt eine Entschädigung von 1,7 Rp. pro kWh (Hochtarif) bzw. 0,85 Rp./kWh (Niedertarif) für:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparmehrsparfonds;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- Rückvergütung für *nature made* zertifizierten Strom.

Es gibt auch Gemeinden, die im Strombereich gar keine Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen erheben. So etwa die Gemeinden Pfäffikon ZH, Erlenbach oder Rümlang.

In Wetzikon würde die Abgabe von rund 582'000 Franken im Strombereich rund 0,49 Rp. pro kWh entsprechen. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass hinsichtlich der Abgabe für die Elektrizitäts- und Gasversorgung am bisherigen Modell der monatlichen Verrechnung pro Zähler festgehalten werden soll. Einerseits erfahren die Stromkunden dadurch keine Veränderung, andererseits führt dieses Modell nicht zu einer Lenkungswirkung der Gebühr. Denn die Nutzung des öffentlichen Grundes durch die Leitungen und Anlagen ist unabhängig davon, wieviel Energie verbraucht wird. Dies im Gegensatz etwa zu einer

lenkungswirksamen Gebühr zur Finanzierung von Energieberatungsangeboten und von Programmen zur Förderung energieeffizienter Anwendungen.

### **Kein Zusammenhang mit Solarstrominitiative**

Die vorliegende Verordnung soll einzig die bisherige Konzessionsabgabe auf eine neue gesetzliche Grundlage stellen und zusätzlich die Gaskunden in die Pflicht nehmen. Sie steht in keinem Zusammenhang mit der von den Wetzikern Stimmberechtigten am 23. September 2012 genehmigten Rahmenkredit von 2,75 Mio. Franken zur Umsetzung der Initiative "Stadtwerke als Solarstromproduzent". Um auch in Zukunft erneuerbare Energien zu fördern, muss eine separate rechtliche Grundlage geschaffen werden, die auch über die Förderungsinstrumente und die Mittelverwendung Auskunft gibt. Dafür ist die Energiekommission zuständig.

### **Mitbericht der Energiekommission**

Gemäss Art. 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist die Energiekommission verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.).

Die bisherige Konzessionsgebühr fiel – nach etablierter Wetziker Praxis – in die Zuständigkeit des stadt-rätlichen Ressorts Finanzen, da es sich um eine Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens handelt. Es geht dabei um eine Gebühr, die von den Stadtwerken bei den Endkundinnen und Endkunden der Elektrizitäts- und Gasversorgung erhoben werden soll. Für die Festsetzung von Gebühren und Tarifen in den Bereichen Energie (Strom, Gas etc.), Wasser, Abwasser und Abfall ist gemäss Art. 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Energiekommission zwar die Energiekommission zuständig. Da es sich aber um einen Gebührenteil handelt, der nur mittelbar mit dem Strom- und Gasbezug zu tun hat, kann die Gebühr vom Stadtrat festgelegt werden. Denn für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens ist nach der allgemeinen Zuständigkeitsvermutung der Stadtrat zuständig.

An ihrer Sitzung vom 6. Februar 2017 hat die Energiekommission in Form eines Mitberichts zum Vorhaben des Stadtrates Stellung genommen. Sie begrüsst es, Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Die Höhe der Abgabe soll ihrer Ansicht nach aber auf 550'000 Franken belassen werden, neu seien aber sowohl die Strom- als auch die Gaskunden mit einer Gebühr zu belasten. Dies führe zu einer Entlastung der Stromkunden einerseits, was zur Gewährleistung der Konkurrenzfähigkeit der Stadtwerke beitrage. Andererseits werde so verhindert, dass die Gaskunden einen 100 %-igen Aufschlag erführen. Da die Gaskunden immer auch Stromkunden seien, erhielten sie somit eine Entlastung beim Stromtarif, auch wenn sie über den Gastarif neu zusätzlich belastet würden. Eine Änderung der Modalitäten der Gebührenverrechnung dränge sich im Übrigen nicht auf.

### **Erwägungen des Stadtrates**

Der Stadtrat teilt die Bedenken der Energiekommission nicht. Die in der Verordnung neu verankerte Abgabe von monatlich Fr. 3.50 pro Monat und Zähler entspricht dem, was den Stromkundinnen und -kunden bereits seit 2012 verrechnet wird. Dieser Tarifanteil wurde von den Stadtwerken für das 2017 publiziert und kann somit rechtsgültig erhoben werden. Die Höhe der Abgabe ist vergleichbar mit dem, was andere Städte und Gemeinden – auch in der direkten Umgebung von Wetzikon – erheben. Eine Reduktion der Abgabe kommt deshalb für den Stadtrat nicht in Frage, zumal die Einnahmen vollumfänglich in den Wetziker Steuerhaushalt fliessen.

Nach dem Vorschlag des Stadtrates soll ab 2018 ebenfalls bei den Gaskundinnen und -kunden eine monatliche Abgabe erhoben werden. Eine rückwirkende Belastung für das 2017 ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da die Gebühr nicht publiziert wurde. Da die Gaskundinnen und -kunden den öffentlichen Grund und Boden zusätzlich nutzen, indem für die Gaslieferung zusätzliche Leitungen und


Anlagen erforderlich sind, ist es für den Stadtrat nur konsequent, diese Inanspruchnahme auch zusätzlich mit einer Abgabe zu belasten. Dies führt zu zusätzlichen Einnahmen von rund 100'000 Franken pro Jahr, die jedoch vollumfänglich den Wetziker Steuerhaushalt entlasten. Der Stadtrat hat sich im Rahmen seiner Legislatorschwerpunkte das Ziel gesetzt, "finanziellen Handlungsspielraum zu schaffen" und in diesem Zusammenhang die städtischen Leistungen konsequent zu überprüfen. Die Stadt erbringt für die Gasversorgung die gleiche Leistung wie für die Elektrizitätsversorgung, weshalb diese Leistung konsequenterweise auch von den Gaskundinnen und -kunden zu vergüten ist.

Aus den vorliegenden Gründen empfiehlt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat, die neue Verordnung über Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung wie beantragt zu genehmigen.

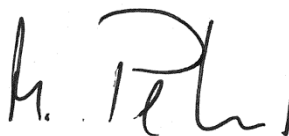
### **Fakultatives Referendum**

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

### **Im Namen des Stadtrates**



Ruedi Rüfenacht  
Präsident



Marcel Peter  
Stadtschreiber

### **Aktenverzeichnis**

- Verordnung über Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Entwurf vom 8. März 2017)
- Beschluss Nr. 20 der Energiekommission, Mitbericht an Stadtrat
- Phyllis Scholl, Konzessionsabgaben für die Nutzung öffentlichen Grund und Bodens durch elektrische Leitungen, in: Jusletter 30. November 2015

versandt am: 10.03.2017